

# RS Vwgh 2000/8/3 2000/15/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §22 Z2;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

GmbHG §29;

KommStG 1993 §2;

## Rechtssatz

Im Spitzenmanagement tätige Fremdgeschäftsführer übernehmen, auch wenn sie Dienstnehmer sind, häufig weitere Funktionen, soweit sich ihre Dienstgeber nicht dagegen aussprechen. Der Umstand, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer auch für andere Gesellschaften und zudem auch selbstständig tätig ist, spricht jedenfalls nicht dagegen, dass die Bezüge, die er von der abgabepflichtigen GmbH bezieht, zu Einkünften iSd § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000150097.X04

## Im RIS seit

15.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)